



Protokollauszug vom

09.12.2020

Departement Bau / Amt für Städtebau:

Grabenacker, Städtebaulicher Vertrag, privater Gestaltungsplan «Siedlung Grabenacker»

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.20.844-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der städtebauliche Vertrag, privater Gestaltungsplan «Siedlung Grabenacker» (Stand 10. November 2020) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Beschluss, Begründung und der städtebauliche Vertrag werden mit dem Antrag an den Grossen Gemeinderat zur Genehmigung des privaten Gestaltungsplans veröffentlicht. Das Amt für Städtebau informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
3. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung; Departement Finanzen, Immobilien; Departement Bau, Amt für Städtebau, Abteilung Raumentwicklung, Abteilung Stadt-raum und Architektur, Vermessungsamt, Baupolizeiamt, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, Abteilung Projekte; Departement Sicherheit und Umwelt; Departement Schule und Sport; Departement Soziales; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Stadtwerk.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat den privaten Gestaltungsplan für die Siedlung Grabenacker am 9. September 2020 (SR.20.580-1) zur Kenntnis genommen und das Amt für Städtebau beauftragt, den Gestaltungsplan öffentlich aufzulegen (Einwendungsverfahren). Der private Gestaltungsplan wurde vom 21. September bis am 20. November 2020 öffentlich aufgelegt. Zudem wurde das Amt für Städtebau beauftragt, den seinerzeit im Entwurf vorliegenden «städtebaulichen Vertrag Siedlung Grabenacker» mit der Grundeigentümerin noch zu bereinigen und dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen.

2. Städtebaulicher Vertrag Siedlung Grabenacker

Ergänzend zum Gestaltungsplan wird zwischen der Stadt Winterthur und der Heimstätten-Genossenschaft Winterthur (HGW) ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Die Festsetzung des Gestaltungsplans sowie die vertragliche Einigung bedingen sich gegenseitig. Der städtebauliche Vertrag regelt folgende Themen:

- Quartierplatz: Regelungen bezüglich Neugestaltung, Nutzung und Unterhalt des Quartierplatzes. Die Stadt vergütet der HGW an die Ausführungskosten pauschal einmalig CHF 50'000.- inkl. MWST und an den Unterhalt pauschal einmalig CHF 20'000.- inkl. MWST.
- Trottoir «Im Geissacker»: Regelung der Landabtretung für ein allfälliges Trottoir entlang der Strasse Im Geissacker. Die HGW tritt die für das Trottoir notwendige Fläche unentgeltlich der Stadt ab.
- Kirchweg «Nutzungsrechte»: Nutzungsrechte an den Parzellen Kat.-Nrn. OB12755, OB8891 und OB17144 im Zusammenhang mit dem Ausbau des Kirchwegs.
- Grabenackerstrasse «Einmündung Süd»: Regelung allfällige Neugestaltung der südlichen Einmündung von der Grabenackerstrasse in die Stadlerstrasse. Falls das Strassenbauprojekt dies vorsieht, sind die HGW und die Stadt bereit, Land gegenseitig unentgeltlich abzutauschen.

3. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

4. Veröffentlichung

Beschluss, Begründung und städtebaulicher Vertrag werden zusammen mit dem Antrag an den Grossen Gemeinderat zur Genehmigung des privaten Gestaltungsplans veröffentlicht. Das Amt für Städtebau informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

Beilage:

1. Städtebaulicher Vertrag, Siedlung Grabenacker, Stand 10. November 2020